

SATZUNG DES VEREINS FREUNDE DER DEUTSCHEN RUGBY-NATIONALMANNSCHAFT

Präambel

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der deutschen Rugby-Nationalmannschaft“.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 – Vereinszweck

Vereinszweck ist die Unterstützung der sportlichen Aufgaben (Lehrgänge, Testspiele, Länderspiele, Tourneen) der deutschen Nationalmannschaften im nichtolympischen Fünfzehner Rugby der Männer und Männer U20 – U23. Ziel dieser Unterstützung ist die nachhaltige Leistungssteigerung dieser Amateur-Nationalmannschaften.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein arbeitet auf Selbstkostenbasis. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 – Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben bestehen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder, die in der Beitragsordnung geregelt sind;
2. Geld- und Sachspenden;
3. Einnahmen aus der Vermarktung.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder;
2. Außerordentliche Mitglieder;
3. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die unbeschränkt geschäftsfähig und volljährig sind.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod eines Mitglieds;
2. den freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat;
3. den Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden hat.
4. die Auflösung des Vereins.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Bis zum siebten Monat eines jeden Jahres hat eine Ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Daneben können der Vorsitzende oder die anderen Vorstandsmitglieder, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss auch einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über den wesentlichen Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den 2. Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der besonderen Ankündigung im Einladungsschreiben. Sie können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr nach dem Gesetz und aufgrund dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie entscheidet insbesondere über:
 - 4.1. Satzungsänderungen;
 - 4.2. Übernahme neuer Aufgaben durch den Verein;
 - 4.3. Wahl des Vorstandes;
 - 4.4. Wahl zweier Kassenrevisoren;

- 4.5. Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - 4.6. Entlastung des Vorstandes;
 - 4.7. Auflösung des Vereins;
 - 4.8. Bestellung der Liquidatoren.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 6. Bei der Wahl des Vorstandes gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert, vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung, bis zur Wahl des Nachfolgers. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Ergänzung auf dem Wege der kommissarischen Nachwahl vornehmen. Die notwendige Ergänzung für den Rest der Amtszeit kann auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein verhindertes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind alle drei Vorstandsmitglieder, die auch Alleinvertretungsrecht haben.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt dessen Interessen nach innen und außen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder mit Aufgaben betrauen oder Ausschüsse zur Bearbeitung von Aufgaben bilden.

1. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vereins, überwacht die Einhaltung des Haushaltes, wirbt um Mitglieder, Spender, Mäzene und Sponsoren und sorgt für eine angemessene Repräsentanz des Vereins in der Öffentlichkeit.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und führt in allen Versammlungen des Vereins das Protokoll.
3. Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan, führt die Konten des Vereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und tätigt jeglichen Zahlungsverkehr. Er erstellt bis zum 31. März eines jeden Jahres die Jahresrechnung und die Steuererklärungen für das vorangegangene Geschäftsjahr. Er veranlasst zwischen dem 1. April und dem 31. Mai eines jeden Jahres die Kassenprüfung durch die Revisoren.

§ 11 – Die Kassenrevisoren

Die beiden Kassenrevisoren, die bei ihrer Wahl mindestens 25 Jahre alt sein müssen, sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Kasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Einwändungen der Kassenrevisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege, der Buchungen und der satzungsgemäßen Ausgaben erstrecken,

nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben und Ausgaben.

§ 12 – Haftung

Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden (Unfälle, Diebstähle etc.). Für ihren Unfall- oder Haftpflichtschutz sind die Mitglieder des Vereins selbst verantwortlich.

§ 13 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rugby-Verband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.. Mai 2013 zu Heidelberg errichtet.